

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-7345 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/73-Pr.2/89

Wien, 2. Mai 1989

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

3380 IAB

1989 -05- 05

Parlament

zu 3450/J

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Huber und Genossen vom 8. März 1989, Nr. 3450/J, betreffend zollbehördliche Auskunftserteilung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Dem Bundesministerium für Finanzen wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Schreiben vom 17. Oktober 1988, GZ. 09.700/16-ÄR/88, ein Bericht der niederländischen Zollfahndung zur Kenntnis gebracht, in dem der Verdacht geäußert wird, daß australischer Cheddarkäse via Holland auch nach Österreich im Transitverkehr verfrachtet wurde. Die holländischen Behörden vermuteten zum Teil Herkunfts- und Destinationsverfälschungen, wodurch im Zusammenhang mit Sortenänderungen (Umetikettierungen bzw. Umtarifierungen) für manche internationale Käsehandelsfirmen unzulässigerweise hohe Profite erreicht worden wären.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersuchte das Bundesministerium für Finanzen, den Fall in folgender Richtung zu untersuchen:

- 2 -

Nachweis des Wiederaustritts der vollen Menge oder von Teilmengen mit Datum, Belegnummer und Destination (Ort, Land, Firma); allfällige Sortenänderung; allfällige Einlagerung in ein Zollager (Zeitraum, Absichten der Firma über Auslagerung); eventuelle Abfertigung zum freien Verkehr.

Außerdem wurde ersucht, die jeweilige Kopie des Wiederaustrittsdokuments dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln und einen kurzen Erhebungsbericht an die niederländische Zollfahndung zu übersenden.

Zu 2.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 17. November 1988, GZ. EG-750/21-III/2/88, die Finanzlandesdirektion für Vorarlberg angewiesen, den Fall überprüfen zu lassen. Das Prüfungsergebnis liegt seit 17. Dezember 1988 dem Bundesministerium für Finanzen vor und kann - unter Weglassung der gemäß § 48a Bundesabgabenordnung von der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht erfaßten Bereiche - wie folgt zusammengefaßt werden:

- Bei Einlangen des oben erwähnten Prüfungsantrages hatte die Betriebsprüfungsstelle/Zoll bei der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg eine diesbezügliche Prüfung wegen eines Ersuchens des Landesgerichts für Strafsachen in Wien, Richter Dr. Peter Seda, zu GZ. 24c Vr 1029/85, bereits abgeschlossen. Das Ersuchen war im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen unbekannte Täter wegen Betrugs zum Nachteil des Milchwirtschaftsfonds ergangen und hatte ausdrücklich ausbedungen, daß beim betroffenen Unternehmen keine Einschau gehalten wird.
- Die deshalb auf die beim Zollamt geführten Aufzeichnungen beschränkte Prüfung hat ergeben, daß der in Rede stehende Käse in einem - im übrigen nach Einschaltung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft - vom Zollamt bewilligten aktiven Veredelungsverkehr verarbeitet und nicht im Inland abgesetzt worden ist. Ein Verdacht unrich-

- 3 -

tiger Aufzeichnungen ergab sich nicht. Der eingeführte Hartkäse ist in das Veredelungsprodukt eingegangen. Mit der Ausfuhr aus dem österreichischen Zollgebiet sind die zollrechtlichen Verpflichtungen aus diesem Veredelungsverkehr erfüllt, gleichgültig in welches Land das Veredelungsprodukt letztlich gelangt ist.

Zu 3. und 4.:

Nach Vorliegen des Berichtes der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg wurde die niederländische Zollfahndung mit Schreiben vom 21. Dezember 1988, GZ. EG-750/23-III/2/88, um eine Gegenrechtserklärung ersucht, da zwischen Österreich und den Niederlanden kein bilaterales Abkommen über Amtshilfe in Zollsachen besteht und die autonome Amtshilfe nach § 194 Abs. 3 Z 2 des Zollgesetzes 1988, BGBl.Nr. 644, zur Voraussetzung hat, daß die ausländische Zollbehörde einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen würde. Mit Schreiben vom 12. Jänner 1989 hat die niederländische Zollfahndung mitgeteilt, daß sie die Frage einer Gegenrechtserklärung dem niederländischen Finanzministerium vorgelegt hat; eine Gegenrechtserklärung liegt bisher nicht vor. Wird eine solche Erklärung abgegeben, so werden die Ermittlungsergebnisse insoweit der niederländischen Zollverwaltung bekanntgegeben werden, als niederländische Zollbelange betroffen sein können. Sollte keine solche Erklärung abgegeben werden, stünde die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO) und die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Abs. 3 B-VG und § 46 BDG 1979) der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse entgegen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde von der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Finanzen vorerst fernmündlich davon unterrichtet, daß die Überprüfung durch die Betriebsprüfung/Zoll keinen Verdacht ergeben hätte, daß der aktive Veredelungsverkehr in Österreich nicht ordnungsgemäß abgewickelt worden wäre.

Zu 5.:

Nach dem System des österreichischen aktiven Veredelungsverkehrs ist das Bestimmungsland der Ware ohne Belang und daher auch nicht Gegenstand der üblichen Ermittlungen.

Das dem Bundesministerium für Finanzen vorliegende Schreiben der niederländischen Zollfahndung bezieht sich lediglich auf die Frage, ob eine Ursprungsbegründung in Österreich eingetreten ist; die bisherigen Prüfungen der österreichischen Zollbehörden gingen daher auch nur in diese Richtung. Die Frage eines bestimmten Bestimmungslandes bei der Ausfuhr aus Österreich kam weder in diesem Ersuchen noch im oben erwähnten Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zum Ausdruck.

Zu 6.:

Da aufgrund der getätigten Ermittlungen derzeit nicht ersichtlich ist, daß österreichische Förderungsmittel mißbräuchlich für ausländischen Käse eingesetzt worden wären, steht einer detaillierten Weitergabe des Prüfungsergebnisses an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gem. § 48a BAO entgegen. Dies wurde dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in mehreren Besprechungen auch mitgeteilt.

Das Bundesministerium für Finanzen und die ihm nachgeordneten Zollbehörden sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls bisher immer zur Zusammenarbeit bereit gewesen und werden dies auch in Zukunft sein.

